

§ 1 Geltungsbereich

Streitigkeiten zwischen dem Tauchsportverband NRW, seinen Bezirken, Vereinen und Tauchsportabteilungen anderer Vereine im Sinne von § 3 der Satzung sowie deren Mitgliedern sind nach der Disziplinar- und Schlichterordnung (DSO)TSV NRW zu schlichten.

Das Ehrengericht nach der DSO TSV NRW ist weiterhin zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen des Gesamtvorstandes über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern des Tauchsportverbandes NRW.

I. Einrichtung eines Ehrengerichtes

§ 2 Bildung

Es ist ein Ehrengericht des Tauchsportverbandes NRW zu bilden.

§ 3 Besetzung

(1) Das Ehrengericht ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu besetzen. Es sind vier Ersatzmitglieder zu wählen. Ein Mitglied des Ehrengerichts soll nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Ein weiteres Mitglied des Ehrengerichts soll Moniteur sein.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Tauchsportverbandes NRW und Kassenprüfer dürfen nicht zu Mitgliedern des Ehrengerichts gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Ehrengericht bestimmt einen Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

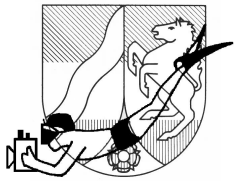
(5) Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes des Ehrengerichts nimmt ein Ersatzmitglied dessen Stelle ein. Die Ersatzmitglieder sind abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge der Namen zuzuziehen.

§ 4 Unabhängigkeit

Das Ehrengericht ist unabhängig.

§ 5 Rechtsweg

(1) Das Ehrengericht ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zuständig, Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben sowie Verstöße gegen die Satzung und das geschriebene und ungeschriebene Recht des Sports, das Ansehen des Verbandes, die Kameradschaft, die Fairneß und die Disziplin im Rahmen des Geltungsbereiches dieser DSO TSV NRW (§1) zu schlichten oder zu entscheiden.



(2) Die ordentlichen Gerichte dürfen nur mit Genehmigung des Ehrengerichts angerufen werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 24 sowie Anträge zur Wahrung von Fristen, wenn deren Ablauf droht.

(3) Die Genehmigung zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist zu erteilen, wenn der Verdacht eines Vermögensdeliktes zum Nachteil des VDST, eines Landesverbandes, eines Bezirkes, eines Vereines oder einer Tauchsportabteilung anderer Vereine im Sinne von § 3 der Satzung besteht und Ersatzansprüche aus solchen Delikten geltend gemacht werden sollen. Es gelten die gesetzlichen Fristen.

(4) Die DSO TSV NRW gilt nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus Dienstverträgen, die der Tauchsportverband NRW, die Bezirke, Vereine oder Tauchsportabteilungen anderer Vereine im Sinne von § 3 der Satzung abgeschlossen haben.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 6 Befangenheit

(1) Kein Mitglied des Ehrengerichts kann in eigener Sache entscheiden. Es scheidet bei Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus.

(2) Besorgnis der Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Ehrengerichts selbst, einer seiner Angehörigen oder ein Mitglied seines Vereins bzw. sein Verein selbst an der Sache beteiligt ist oder er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll.

§ 7 Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrengerichts

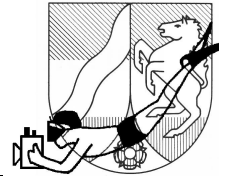
(1) Ein Mitglied des Ehrengerichts kann sich selbst für befangen erklären oder von einer Partei wegen Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Die Parteien haben die Ablehnung des Mitgliedes des Ehrengerichts mit Begründung und Beweisantritt dem Ehrengericht zu erklären.

(3) Das abgelehnte Mitglied des Ehrengerichts hat sich unverzüglich dazu zu äußern. Die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrengerichts durch Beschluß. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

§ 8 Parteifähigkeit

Das Ehrengericht wird nur auf Antrag tätig. Parteifähig sind der Tauchsportverband NRW, die Bezirke, die Vereine und Tauchsportabteilungen anderer Vereine im Sinne von § 3 der Satzung, deren Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder und Organe der vorgenannten Verbände und Vereine.



§ 9 Vertretung

Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Ehrengericht nachzuweisen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, gilt er als zur Entgegennahme von Mitteilungen und Zustellungen mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber ermächtigt.

§ 10 Zustellung

Zustellungen und Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Briefes.

§ 11 Klageerhebung

(1) Die Klage ist durch Einreichung der Klageschrift beim Ehrengericht zu Händen des Vorsitzenden zu erheben. Für jedes Mitglied des Ehrengerichts und jeden Beklagten ist eine Abschrift beizufügen.

(2) Die Klageschrift muß enthalten:

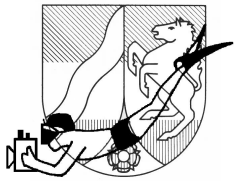
- a) Bezeichnung der Parteien, ggfs. deren Vertreter.
 - b) Einen bestimmten Antrag. In Disziplinarangelegenheiten genügt ein allgemeiner Antrag auf Ahndung.
 - c) Eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes unter Beweisantritt.
- (3) Das Ehrengericht stellt die Klageschrift dem Beklagten zu.

§ 12 Klageerwiderung

Der Beklagte hat innerhalb von einem Monat nach Zustellung oder einer in Eilfällen vom Gericht verkürzten Frist seine Einwendungen dem Gericht schriftlich mitzuteilen und hierbei die Beweismittel für seine Behauptungen anzuführen. Für jedes Mitglied des Ehrengerichts und jeden Kläger ist eine Abschrift beizufügen. Ein nach Fristablauf eingehender Schriftsatz ist nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 13 Terminbestimmung

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, ggfs. deren Bevollmächtigte, die Zeugen und Sachverständigen. Die Ladungen sollen spätestens eine Woche vor der Verhandlung zugegangen sein. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.



§ 14 Mündlichkeit

(1) Das Ehrengericht ist gehalten, mündlich zu verhandeln. Mit Zustimmung der Parteien kann das schriftliche Verfahren angeordnet werden.

(2) Der Vorsitzende ist befugt, alle vorbereitenden Maßnahmen allein zu treffen, insbesondere Beweisbeschlüsse zu erlassen und das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen. Er oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann einzelne Beweise erheben.

(3) Das Ehrengericht hat den Sachverhalt aufzuklären und durch geeignete Hinweise an die Parteien darauf hinzuwirken.

§ 15 Öffentlichkeit

(1) Die mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. Das Ehrengericht kann die Verbandsöffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Verbandsinteresse geboten ist.

(2) In Fällen von besonderem Interesse kann das Ehrengericht die Anwesenheit von Pressevertretern zulassen, auch wenn diese nicht Verbandsmitglieder sind.

§ 16 Protokoll

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Ehrengerichts,
- b) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
- c) die mitwirkenden Mitglieder des Ehrengerichts,
- d) die anwesenden Verfahrensbeteiligten,
- e) die Anträge der Parteien
- f) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung,
- g) die erheblichen Beweisergebnisse und die verkündeten Entscheidungen.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn ein Protokollführer nicht beigezogen wurde, so ist das vom Vorsitzenden im Protokoll zu vermerken und das Protokoll vom Vorsitzenden allein zu unterschreiben.

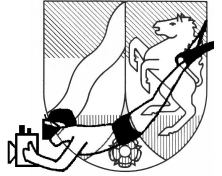
§ 17 Beweis

(1) Das Ehrengericht erhebt die erforderlichen Beweise aufgrund eines Beweisbeschlusses durch:

- a) Augenscheinnahme,
- b) Urkunden,
- c) Zeugenvernehmungen,
- d) Parteivernehmungen,
- e) Sachverständigengutachten.

(2) Das Ehrengericht kann die Zeugen und Sachverständigen durch das ordentliche Gericht vernehmen und vereidigen lassen (§§ 1035, 1036, 1045 ZPO).

(3) Das Ehrengericht kann den Parteien auf Antrag oder von Amts wegen zur Klärung des Sachverhaltes die Vorlage von Büchern, Urkunden oder sonstigen Unterlagen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten, aufgeben.



§ 18 Zeugen

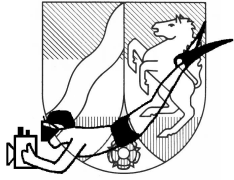
- (1) Zeugen, die dem TSV NRW angehören, sind zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Sie können die Aussage bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verweigern.
- (2) Das unentschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung können mit Geldbußen bis zu 300,00 DM geahndet werden. Außerdem können dem Zeugen die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Auf diese Folgen ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen können in einer Instanz höchstens zweimal gegen dieselbe Person angeordnet werden.
- (4) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Sachverständige können während der ganzen Verhandlung zugelassen werden. Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Sachverständigen über ihre Wahrheitspflicht und die Möglichkeit zu belehren, sie durch ein ordentliches Gericht vernehmen und vereidigen zu lassen (§ 17 Abs.2).
- (5) Falls Zeugen oder Sachverständige außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommen worden sind, ist das Protokoll über ihre Vernehmung in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Der Termin für eine Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten des Verfahrens mitzuteilen. Diese haben das Recht, der Vernehmung beizuwohnen, Vorbehalte zu machen und sachdienliche Fragen zu stellen.

§ 19 Gütliche Einigung

Das Ehrengericht hat in jedem Stadium des Verfahrens auf die gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken.

§ 20 Entscheidung

- (1) Das Ehrengericht entscheidet durch Beschluß oder Urteil. Die Entscheidungen werden den Parteien vollständig und schriftlich zugestellt.
- (2) Die Entscheidung muß enthalten:
 - a) Die Bezeichnung der Parteien,
 - b) Ort und Datum der Entscheidung,
 - c) die Bezeichnung des Ehrengerichts und die Namen der Mitglieder, die entschieden haben,
 - d) die Entscheidung über die Sache und die Kosten,
 - e) die Sachdarstellung, die Beweismittel, aus denen sie sich ergibt sowie die Begründung der entsprechenden Entscheidung,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung,
 - g) die Unterschrift der Mitglieder des Ehrengerichts, die mitgewirkt haben.
- (3) Das Ehrengericht kann ein Verfahren, das eine Disziplinarmaßnahme zum Gegenstand hat, einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der



Tat unbedeutend sind. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Sie bedarf keiner schriftlichen Begründung, wenn sie einstimmig gefaßt ist.

(4) Bei Neuwahl eines Ehrengerichts werden anhängige Verfahren, die bereits zur Verhandlung angestanden haben, von dem bisherigen Ehrengericht zu Ende geführt.

§ 21 Beratung

(1) Die Entscheidung des Ehrengerichts ergeht aufgrund geheimer Beratung und Abstimmung. Im schriftlichen Verfahren kann auch schriftlich abgestimmt werden.

(2) Kein Mitglied des Ehrengerichts darf sich der Stimme enthalten. Die Urteilsberatung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

(3) Die Entscheidung ergeht aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses. Über die Beratung und Abstimmung wird kein Protokoll geführt.

§ 22 Rechtshilfe

Das Ehrengericht kann sich der Rechtshilfe der ordentlichen Gerichte bedienen.

§ 23 Veröffentlichung

Das Ehrengericht bestimmt, welche Entscheidungen im offiziellen Organ des VDST veröffentlicht werden.

§ 24 Vollstreckbarkeit

(1) Die Entscheidungen des Ehrengerichts können durch das ordentliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden (§§ 1042 ff ZPO).

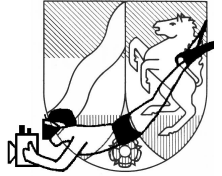
(2) Örtlich zuständig ist das ordentliche Gericht am Wohnsitz des Vorsitzenden des Ehrengerichts. In den Fällen des § 17 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts nach dem Wohnsitz der zu vernehmenden und zu vereidigenden Zeugen und Sachverständigen.

(3) Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruches gemäß § 1041 ZPO kann nicht darauf gestützt werden, daß der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet worden sei.

§ 25 Einstweilige Anordnung

(1) Ist ein Verfahren bei dem Ehrengericht anhängig, kann der Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen treffen. Er hat seine Entscheidungen unverzüglich seinen Beisitzern mitzuteilen.

(2) Das gesamte Ehrengericht hat seine Entscheidung auf Antrag unverzüglich schriftlich oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Die Überprüfung kann auch von Amts wegen erfolgen. Das Ehrengericht kann die Entscheidung seines Vorsitzenden aufheben.



(3) Die einstweilige Anordnung tritt außer Kraft mit dem Erlaß einer Entscheidung, die das Verfahren vor dem Ehrengericht beendet, das die einstweilige Anordnung erlassen hat.

III. Kosten

§ 26 Vorschußpflicht

(1) Die Parteien sind kostenvorschußpflichtig. Kostenvorschüsse sind für die Erhebung der Klage und die Durchführung der Beweisaufnahme zu leisten.

(2) Das Ehrengericht oder der Vorsitzende kann in besonders gelagerten Fällen von der Erhebung des Kostenvorschusses absehen. Der Beschluß ist zu begründen.

(3) Das Ehrengericht nimmt grundsätzlich erst nach Leistung der Kostenvorschüsse die beantragte Handlung vor.

(4) Wird der Kostenvorschuß für die Klagerhebung trotz Fristsetzung nicht geleistet, gilt die Klage als zurückgenommen. Hierauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 27 Kostenvorschüsse

(1) Die Kostenvorschüsse betragen:

a) Für die Erhebung der Klage vor dem Ehrengericht 250,00 DM.

b) Für die Beweisaufnahme erhebt das Ehrengericht einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Kosten.

(2) Als Kosten des Ehrengerichts kommen unter anderem in Betracht:

a) Reisekosten und Spesen,

b) Kosten der Zeugen und Gutachter,

c) Kosten der Tagungsstätte,

d) Schreibkosten, Porto und Fernsprechgebühren,

e) Kosten eines Rechtshilfverfahrens.

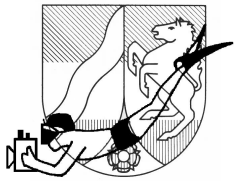
(3) Die Kostenvorschüsse sind bei allen Verfahren auf das Konto des Tauchsportverbandes NRW zu zahlen. Bei diesem sind auch die Anträge auf Erstattung der entstandenen notwendigen Kosten zu stellen.

§ 28 Kostenvorschußbefreiung

Der Tauchsportverband NRW ist von der Vorschußverpflichtung für die Erhebung der Klage befreit.

§ 29 Kostentragungspflicht

Das Ehrengericht entscheidet nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Ehrengerichts und der notwendigen Kosten der Parteien mit Ausnahme der Vertretungskosten gemäß § 9 Abs. 2 auf die Parteien. Das Ehrengericht erläßt nach jedem Abschluß eines Verfahrens eine Kostenentscheidung.



Die Kostenabrechnung erfolgt nach der Kostenentscheidung durch die Geschäftsstelle des TSV NRW.

IV. Disziplinarmaßnahmen

§ 30 Zuständigkeit

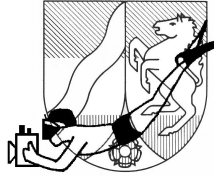
- (1) Die Sachabteilungsleiter und die von dem Sportwart bestimmten Organisationsleiter für die Wettkampfsportarten sind disziplinarberechtigt. Sie üben die Disziplinargewalt im Rahmen der DSO TSV NRW aus.
- (2) Für die Dauer von Wettkämpfen im In- und Ausland einschließlich der An- und Abreise ist der Wettkampfleiter disziplinarbefugt.

§ 31 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Folgende Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbuße,
 - c) Startsperrung,
 - d) zeitliche oder dauernde Aberkennung zur Ausübung eines Amtes, Qualifikation sowie der Prüfungsberechtigung.
- (2) Für Wettkampfleiter zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verweis,
 - b) zeitliche oder dauernde Startsperrung für den Zeitraum des Wettkampfes.
- (3) Für Organisationsleiter gemäß § 30 Abs. 1 zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verweis,
 - b) Startsperrung bis zu 2 Ligaspielen.
- (4) Für Sachabteilungsleiter zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verweis,
 - b) Startsperrung bis zu drei Monaten,
 - c) Startsperrung bis zu 5 Ligaspielen.
- (5) Die anderen in Abs. 1 genannten Disziplinarmaßnahmen können nur durch das Ehrengericht in einem Verfahren gemäß §§ 6 ff verhängt werden.
- (6) Disziplinarmaßnahmen können einzeln und nebeneinander verhängt werden.
- (7) Die Sachabteilungsleiter sind berechtigt, unter Berücksichtigung der bereits von dem Wettkampfleiter oder Organisationsleiter erlassenen Maßnahmen strengere oder zusätzliche Disziplinarmaßnahmen anzuordnen.
- (8) Vor Erlass einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 32 Bekanntmachung

- (1) Disziplinarmaßnahmen können im offiziellen Organ des VDST veröffentlicht werden.
- (2) Die Entscheidung darüber steht dem Ehrengericht zu.



§ 33 Anfechtung

(1) Gegen die Disziplinarmaßnahmen eines Sachabteilungsleiters, eines Wettkampfleiters oder eines Organisationsleiters kann binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung beim Ehrengericht Klage erhoben werden.

(2) Als Tag der Einlegung gilt der Tag der Aufgabe zur Post; entscheidend ist das Datum des Poststempels.

(3) Die Frist ist auch gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem eingelegt wird, dessen Entscheidung angefochten wird. Dieser hat die Sache unverzüglich dem Ehrengericht zuzuleiten.

(4) Die Klage hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung: Sie kann jedoch durch eine einstweilige Anordnung § 26 hergestellt werden.

§ 34 Rechte des Betroffenen

Jeder Betroffene kann nach folgender Maßgabe Klage erheben:

a) Die Klage muß innerhalb einer Frist von einem Monat seit Kenntnis der Tat und des Täters, spätestens aber drei Monate nach der Tat erhoben werden.

b) Findet wegen der Tat bereits ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder ein Strafverfahren bei einem ordentlichen Gericht statt, hat das Ehrengericht des Verfahren so lange auszusetzen, bis eine rechtskräftige Entscheidung der staatlichen Organe vorliegt.

c) Das Ehrengericht kann auf Antrag dem Betroffenen die Befugnis erteilen, die Entscheidung des Ehrengerichts auf Kosten des Täters im offiziellen Organ des VDST zu veröffentlichen.

§ 35 Verjährung

Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahndendes Verhalten kann nach Ablauf von drei Monaten seit Begehung nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren eingeleitet worden ist. Ein Austritt aus dem Verein hemmt die Verjährung.

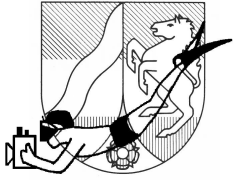
V. Rechtsmittel und Wiederaufnahme

§ 36 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts sind nicht zulässig.

§ 37 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur unter den in den allgemeinen Gesetzen aufgestellten Voraussetzungen erfolgen.



Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Disziplinar- und Schlichtungsordnung

VI. Schlußbestimmungen

§ 38 Anwendung der allgemeinen Gesetze

Für das Verfahren vor dem Ehrengericht finden die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze Anwendung, soweit in dieser DSO TSV NRW nichts anderes bestimmt ist.

§ 39 Inkrafttreten

Diese DSO TSV NRW tritt mit dem Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ist Teil der Satzung des Tauchsportverbandes NRW.